

20/SN-34/ME
1 von 3**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II - 151/14

An das
 Bundesministerium für
 Finanzen
 Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

A-6010 Innsbruck, am 8. Juli 1987

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Zl.	84-GE/987
Datum:	20. JULI 1987
Verteilt	22. Juli 1987 Hoff

R. Pöinfuer

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert wird;
 Stellungnahme

Zu Zahl 23 1005/7-V/14/87 vom 7. Mai 1987

Zum übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Sowohl im Einleitungssatz des Art. I im I. Abschnitt, als auch im Einleitungssatz des II. Abschnittes sollte jeweils der Kurztitel des Gesetzes verwendet werden.

Zum Abschnitt I. (Investmentfondsgesetz):Zu Art. I Z. 10 (§ 20):

Die beiden Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit der Bundesminister für Finanzen von der Verordnungsermächtigung nach dem zweiten Satz des Abs. 2 Gebrauch machen darf, erscheinen deswegen bedenklich, weil zum einen das Kriterium

./.

- 2 -

der Risikostreuung wohl nur bei der Auswahl der Wertpapiere für den Fonds eine Rolle spielen kann, was im übrigen im Abs. 1 bereits zum Ausdruck kommt. Das Element der Risikostreuung aber als Voraussetzung für die Erlassung der hier in Rede stehenden Verordnung zu normieren, erscheint sachlich verfehlt.

Zum anderen dürfte die weitere Voraussetzung, daß "die berechtigten Interessen der Anteilsinhaber nicht verletzt werden" so wenig bestimmt sein, daß sie mit dem Gebot der Vorausbestimmtheit des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz nach Art. 18 Abs. 2 B-VG nicht vereinbar ist.

In der Z. 4 des Abs. 3 oder zumindest in den Erläuterungen sollte klargestellt werden, daß die Erwerbsgrenze von 50 % des Fondsvermögens auch für Emissionen der Landes-Hypothekenbanken gilt. Im Hinblick darauf, daß nach der herrschenden Lehre die Landes-Hypothekenbanken jedenfalls mittelbar im Eigentum der Länder stehen und die Länder für ihre Verbindlichkeiten aufzukommen haben, erscheinen die Emissionen der Landes-Hypothekenbanken im gleichen Maße sicher wie die sonstigen Wertpapiere des Bundes oder der Länder.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

